

## Regelplan D IV/1r

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

**Zugfahrzeuge  $\geq 7,49$  t zulässige Gesamtmasse**

**Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden**

**Längsabsperzung:**

Leitbaken (min. 75 %) unbeleuchtet  
Abstand 18 m

\*  $\geq 20$  m in Rampen

- 1) [ ] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet  
*Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*
- 2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand
- 3) [ ] Z 278-80 20 m hinter dem Ende des Arbeitsbereiches anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet
- 4) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

